



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 26

19.11.2013

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

Vom 19. November 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 6. November 2013 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4:
 1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. nach der Zweiten Staatsprüfung mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig war.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. der Nachweis über die erfolgreich mit einer Gesamtnote besser als 2,5 erbrachte Erste Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II, in einem Lehramt für berufliche Schulen oder in einem sonderpädagogischen Lehramt;

3. der Nachweis über die erfolgreich mit einer Gesamtnote besser als 2,5 erbrachte Zweite Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II, in einem Lehramt für berufliche Schulen oder in einem sonderpädagogischen Lehramt;
4. der Nachweis über die Berufstätigkeit als Lehrperson nach der Zweiten Staatsprüfung im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten.
5. das mit der Ersten Staatsprüfung gemäß Nr. 2 ggf. erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records;
6. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums mit einem Umfang von maximal 2.500 Zeichen;
7. ggf. Nachweise, die die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweisen (z.B. durch eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung, eine qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen gemäß den Angaben in Anlage 3). Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als zehn Jahre sein und müssen im Falle qualifizierten Schulentwicklungstätigkeiten oder ähnlich einschlägig qualifizierenden Tätigkeiten Informationen zur Dauer und Intensität der Tätigkeit entsprechend Anlage 3 Art. 3 enthalten;
8. ggf. eine nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung selbst publizierte, einschlägige Forschungsarbeit, die wissenschaftlichen Standards entspricht (vgl. Anlage 4). Die Arbeit ist in elektronischer Form einzureichen;
9. ggf. ein Empfehlungsschreiben einer Schulleitung oder einer Schulaufsichtsbehörde über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang. Aus dem Empfehlungsschreiben soll die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang hervorgehen (z.B. Tätigkeit im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung). Das Schreiben darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als ein Jahr sein.
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 5 und 7 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm die Hochschule gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* wird einmal alle zwei Jahre durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 (vgl. Anlage 1);
2. die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 (vgl. Anlage 1);
3. die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 (vgl. Anlage 2);
4. die Nachweise für eine ggf. vorliegende erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung, eine qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 (vgl. Anlage 3);
5. die ggf. nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung selbst veröffentlichte Forschungsarbeit gemäß § 3 Abs. Ziffer 8 (vgl. Anlage 4).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. für die im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 20 Punkte vergeben;
 2. für die im Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 20 Punkte vergeben;
 3. für die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums werden gemäß Anlage 2 maximal 5 Punkte vergeben;
 4. für eine ggf. vorliegende erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung, eine qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen werden gemäß Anlage 3 maximal 15 Punkte vergeben;
 5. für eine ggf. vorliegende, nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung selbst veröffentlichte, einschlägige Forschungsarbeit werden gemäß Anlage 4 maximal 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1 Ziffer 1 bis 5.
- (3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (4) Es können maximal 65 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Punktzahlen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

Freiburg, den 19. November 2013

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote der Ersten / Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt

Gesamtnote Erste / Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt	Punkte
1,00 bis 1,09	20
1,10 bis 1,19	19
1,20 bis 1,29	18
1,30 bis 1,39	17
1,40 bis 1,49	16
1,50 bis 1,59	15
1,60 bis 1,69	14
1,70 bis 1,79	13
1,80 bis 1,89	12
1,90 bis 1,99	11
2,00 bis 2,09	10
2,10 bis 2,19	9
2,20 bis 2,29	8
2,30 bis 2,39	7
2,40 bis 2,49	6

Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote der Ersten / Zweiten Staatsprüfung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 2 Zuordnung einer Punktzahl für die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums

Die schriftliche Darstellung zur Motivation zur Aufnahme des Studiums wird mit maximal fünf Punkten bewertet.

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung im Bereich Unterrichts- und Schulentwicklung, einer qualifizierten Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierenden Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen

Artikel 1 Art der Tätigkeit

1. Fortbildung im Bereich Unterrichts- und Schulentwicklung: Hierzu zählen u.a.:
 - Kontaktstudium „Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg;
 - Kontaktstudium „Pädagogik der Ganztagschule“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
2. Qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit (z.B.: Arbeit in einer schulischen Steuergruppe, die Anleitung bzw. Organisation von Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung, sowie der internen Evaluation, Tätigkeit als schulische Fachberaterin bzw. -berater oder Fremdevaluatorin bzw. -evaluator sowie die Einnahme von Führungspositionen in der Schulleitung).
3. Ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen, sofern nicht bereits unter Ziffer 2 genannt (z.B. Teilnahme an thematisch entsprechenden Schulungen, die verantwortliche Umsetzung von schulischen Innovationsmaßnahmen, eine verantwortliche Tätigkeit in der außerschulischen Jugendarbeit oder die Beteiligung an Qualitätszirkeln).

Über die Berücksichtigung weiterer Fortbildungen und Tätigkeiten sowie in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Artikel 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung gemäß Artikel 1 Nr. 1 wird mit max. 10 Punkten bewertet. Erfolgreich abgeschlossene Fortbildungen in anderen Bereichen, die eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommissionen mit maximal 6 Punkten bewertet werden.
- (2) Qualifizierte Schulentwicklungstätigkeiten gemäß Artikel 1 Nr. 2 werden in Abhängigkeit von der Dauer und der Intensität der ausgeübten Tätigkeit gemäß Artikel 3 bewertet.
- (3) Einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Nr. 3 werden in Abhängigkeit von der Dauer und der Intensität der ausgeübten Tätigkeit gemäß Artikel 3 bewertet.
- (4) Insgesamt können für die Tätigkeiten gemäß Artikel 1 maximal 15 Punkte vergeben werden.

Artikel 3 Dauer und Intensität der Tätigkeit

(1) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 30 Monate	10
25 – 30 Monate	9
19 – 24 Monate	8
16 – 18 Monate	7
13 – 15 Monate	6
10 – 12 Monate	5
7 – 9 Monate	4
4 – 6 Monate	3
2 – 3 Monate	2
1 – 2 Monate	1

(2) Die Intensität der Tätigkeit bemisst sich nach dem für diese Tätigkeit erforderlichen durchschnittlichen Aufwand in Stunden pro Monat. Bei einer Intensität von 10 Stunden und mehr pro Monat werden die entsprechend Abs. 1 mit Bezug auf die Dauer der Tätigkeit vergebenen Punkte voll gezählt. Bei einer Intensität von weniger als 10 Stunden pro Monat werden die entsprechend Abs. 1 mit Bezug auf die Dauer der Tätigkeit vergebenen Punkte nur zur Hälfte gezählt. Ggf. vorliegende halbe Punktzahlen werden auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

Anlage 4 Zuordnung einer Punktzahl zu einer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung veröffentlichten, einschlägigen Forschungsarbeit

Eine nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung veröffentlichte, einschlägige Forschungsarbeit, die wissenschaftliche Standards erfüllt, kann mit maximal 5 Punkten bewertet werden.